



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

Verteiler per Mail:

An die
regionalen ESF-Arbeitskreise
der Stadt- und Landkreise

An alle Träger ESF-geförderter Projekte
im Förderbereich Arbeit und Soziales

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Datum 12.06.2009

Name Gabriele Hausen

Durchwahl 3631

Aktenzeichen 4305.1-4.3

(Bitte bei Antwort angeben)



Chancen fördern
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachrichtlich:

Wirtschaftsministerium

Justizministerium

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Kommunale Landesverbände

Sozialpartner

Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege

Bescheinigungsbehörde

Unabhängige und Bescheinigende Stelle für EU-Maßnahmen beim Finanzministerium
(UBS)

ESF-Team

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)

Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de · ☎ Stadtmitte · 🏢 Friedrichsbau

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten der Landesregierung: 0711 123-3697 u. -3520 · Infotelefon des Landes-Behindertenbeauftragten: 0711 123-3751 u. -3760

Geschäftsstelle der Landesbeauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern: 0711 123-3521



Informationen zur ESF-Förderperiode 2007 – 2013 mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich die nächste Antragsrunde nähert, möchten wir Ihnen hierzu die wichtigsten Informationen weiterleiten.

1. Verpflichtung der regionalen Projektträger, einen Sachbericht an den zuständigen regionalen ESF-Arbeitskreis zu übersenden

Bezug nehmend auf das Rundschreiben vom 8. April 2009 möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Träger von regionalen ESF-Projekten laut Bescheid verpflichtet sind, die notwendigen Unterlagen zum Verwendungsnachweis bis 31. März des Folgejahres bzw. bis drei Monate nach Projektende an die L-Bank und zeitgleich eine Mehrfertigung des Sachberichts an die Geschäftsstelle des für sie zuständigen regionalen ESF-Arbeitskreises zu übersenden. Die Vorlage für den Sachbericht ist künftig verpflichtend (d. h. ab dem Verwendungsnachweis 2009). Sie finden die überarbeitete Fassung in Kürze auf der Seite www.esf-bw.de.

2. Bindung von Restmitteln aus den Jahren 2008 und 2009

Sofern ein Arbeitskreis nicht alle Mittel aus seinem *regulären* Kontingent der Jahre 2008 und 2009 für Projekte gebunden hat, können diese gemeinsam mit dem Mittelkontingent 2010 ausgeschrieben werden. Dabei handelt es sich um eine Ausnahme von der jahresbezogenen Mittelkontingentierung, diese Ausnahme gilt *nicht* für die nachfolgenden Jahre. Mittel, die für Projekte gebunden, aber vom Träger nach Vorlage des Verwendungsnachweises nicht vollständig verausgabt wurden (sog. Rücklaufmittel), können nicht mehr über das regionale Kontingent gebunden werden.

3. Neu: Möglichkeit, regional auch zweijährige Projekte zu fördern

Ab dem Förderjahr 2010 steht den regionalen Arbeitskreisen die Möglichkeit offen, maximal ein Drittel des jährlichen Mittelkontingents aus dem Folgejahr für besonders innovative zweijährige Projekte zu binden. Das Mittelkontingent des Folgejahres reduziert sich dann entsprechend. Entscheidet sich der regionale Arbeitskreis für diese Möglichkeit, ist bereits bei der Ausschreibung darauf hinzuweisen. Zweijährige regionale Projekte müssen sich durch innovative Ansätze auszeichnen, die vom Arbeitskreis im Rahmen des Auswahlverfahrens gegenüber der L-Bank zusätzlich zu dokumentieren sind.

Beispiel: Jährliches Mittelkontingent 200.000 Euro; Arbeitskreis schreibt für Projektanträge, die zum 30. September 2009 bei der L-Bank einzureichen sind, folgende Mittel aus: 266.666 Euro, wobei 66.666 Euro aus dem Jahr 2011 für die Förderung zweijähriger Projekte vorgesehen sind. Werden die 66.666 Euro im Auswahlverfahren ganz oder teilweise für zweijährige Projekte gebunden, vermindert sich das (im Herbst 2010) für das Jahr 2011 zur Verfügung stehende Mittelkontingent um den entsprechenden Betrag.

4. Neu: Mindestteilnehmerzahl und Mindestförderhöhe

Die vom Begleitausschuss beschlossenen Kriterien für die Projektauswahl verlangen auch die Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Aus diesem Grund ist eine ESF-Förderung erst ab einer bestimmten Projektgröße und Förderhöhe vertretbar. Die ESF-Förderung kann deshalb grundsätzlich nur für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmenden *und* einer beantragten ESF-Förderung in Höhe von mindestens 10.000 Euro in Betracht kommen.

5. Förderfähigkeit und Additionalität

Grundsätzlich gilt, dass alle geförderten Maßnahmen einen nachvollziehbaren arbeitsmarktpolitischen Bezug haben müssen mit dem Ziel, den Teilnehmenden den

Zugang zu Arbeit (wieder) zu ermöglichen. Weiterhin gilt, dass alle geförderten Maßnahmen mit einem der Ziele des OP und/oder der von den Arbeitskreisen festgelegten regionalen Ziele korrespondieren müssen.

Bezüglich der Förderfähigkeit wurden bereits folgende Regelungen getroffen:

- Maßnahmen zum Übergang Schule - Beruf frühestens ab der 7. Klasse
- Keine Förderung der Schulsozialarbeit in Form des ehemaligen Landesprogramms
- Keine Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagesmütter
- Keine Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern nur Anerkennung von Kinderbetreuungskosten für Teilnehmende
- Keine Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen.

6. ESF-Programme des Bundes

Grundsätzlich gilt, dass eine Förderung aus ESF-Mitteln des Bundes die Gewährung von ESF-Mitteln des Landes ausschließt. Projektanträge, die inhaltlich einem ESF-Programm des Bundes zugeordnet werden können, das kontinuierlich in regelmäßigen Abständen oder längerfristig eine Antragstellung auf ESF-Mittel des Bundes ermöglicht, sind deshalb grundsätzlich beim Bund einzureichen.

Viele der bisher aufgelegten Bundes-ESF-Programme rufen einmalig zu einem vorgegebenen Antragstermin auf, Projekte einzureichen. Im Rahmen dieser Programme ist die Anzahl der geförderten Projekte oftmals zahlenmäßig oder regional begrenzt. Zudem stimmen die Antragsfristen des Bundes in der Regel nicht mit den Antragsfristen des Landes überein. In diesen Fällen können Projektanträge, auch wenn sie thematisch einem dieser Bundesprogramme zugeordnet werden können, bis auf Weiteres ausnahmsweise zur Förderung aus ESF-Mitteln des Landes im Rahmen der regionalen Förderung eingereicht werden.

Informationen zu allen ESF-Programmen des Bundes sind auf der Webseite www.esf.de zu finden.

7. Kofinanzierung

Bundesmittel, deren Verwendung beim Bund nachgewiesen werden muss, können nicht als Kofinanzierung für ESF-Projekte des Landes Baden-Württemberg eingesetzt werden. Mittel der Bundesagentur für Arbeit sind hiervon nicht berührt.

Da Kofinanzierungsbestätigungen gerade im kommunalen Bereich bisher nicht offen legen, ob sie Landesmittel betreffen, bitten wir, dies künftig in den Bestätigungen getrennt auszuweisen. So erhalten z.B. Kommunen aus dem Programm „Jugendberufshelfer“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport einen Personalkostenzuschuss aus Landesmitteln. In solchen Fällen soll die Kofinanzierungsbestätigung künftig folgende Aussage enthalten:


„Hiermit bestätigen wir dem Träger XY, dass er für die Durchführung des Projekts „XX“ Mittel in Höhe von YY Euro aus kommunalen Mitteln erhält. Darin sind XY Euro aus dem Landesprogramm „Jugendberufshelfer“ des Kultusministeriums enthalten.“

8. Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Rundschreiben nehmen wir zum Anlass, Sie nochmals darüber zu informieren, dass sowohl Projektträger, als auch die regionalen ESF-Arbeitskreise für ihre Öffentlichkeitsarbeit Materialien wie z. B. Plakate und Broschüren beim Ministerium für Arbeit und Soziales anfordern können. Hierfür stehen zwei unterschiedliche Formulare auf der Website www.esf-bw.de zur Verfügung. Für die Teilnehmenden von über den ESF geförderten Projekten können auch mit diesen Formularen sogenannte give-aways bestellt werden.

Zudem bitten wir Sie, öffentlichkeitswirksame Termine, die auch den ESF betreffen, unserem Beratungsunternehmen esf-team unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsarbeit@esf-team.de mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Burkhard', written in a cursive style.

Monika Burkhard